

Gemeinde Böbrach



Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Böbrach

Vom:	28.11.2024
Beschluss des Gemeinderates Böbrach:	28.11.2024
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	29.11.2024
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung
Inkrafttreten:	01.12.2024

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Böbrach

vom 28. November 2024

Die Gemeinde Böbrach erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird einmal jährlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

- Feuerwehr Böbrach
- Feuerwehr Auerkiel

20 % der regulären gesetzlichen Entschädigung für den 1. Feuerwehrkommandanten der jeweiligen Wehr.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart je Gerät 2,00 EUR.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.12.2024 in Kraft.

Böbrach, 28.11.2024

Gemeinde Böbrach



Schönberger
Erster Bürgermeister

